

Nonprofits in der Erbengemeinschaft

Herausforderungen in der Nachlassabwicklung

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

In der Mehrzahl der Fälle werden steuerbegünstigte Organisationen nicht allein, sondern gemeinsam mit anderen Einrichtungen oder auch natürlichen Personen durch letztwillige Verfügung zu Erben berufen. Teilweise ist Testamentsvollstreckung angeordnet, teilweise obliegt die Nachlassabwicklung den Mitgliedern der Erbengemeinschaft unmittelbar.

In den verschiedenen Fallkonstellationen bestehen häufig unterschiedliche Interessenlagen – mit diversen Risiken und Herausforderungen. Wenn ein Bewusstsein darüber besteht, können Verantwortliche in Nonprofits das Potenzial des Nachlasses für ihre Organisation im Einzelfall besser einschätzen.

Die Erbengemeinschaft

Bestimmt ein Erblasser mehrere natürliche oder juristische Personen zu Erben seines Nachlasses, entsteht eine sog. Erbengemeinschaft. In ihr erwerben die Erben, die hier als Miterben bezeichnet werden, an den einzelnen Nachlassgegenständen kein Eigentum nach Bruchteilen; vielmehr sind sie gemeinschaftlich – „zur gesamten Hand“ – am ungeteilten Nachlass berechtigt. Dies bedeutet, dass die Miterben nicht über einzelne Gegenstände des Nachlasses, wie etwa eine Immobilie oder einen Teil des Barvermögens, verfügen können.

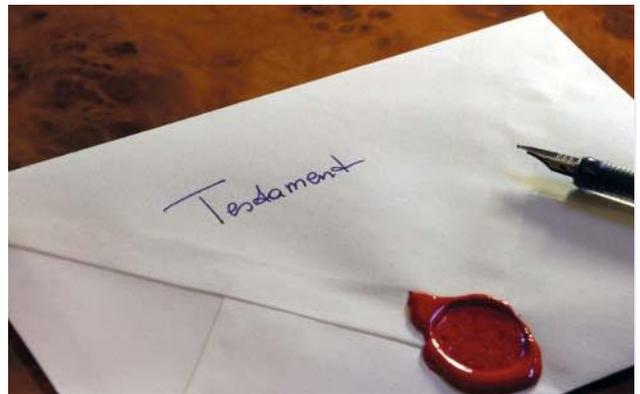
Besteht eine Erbengemeinschaft beispielweise aus vier Parteien und das Erbe aus vier gleichen Goldmünzen, so gehört nicht jedem Miterben automatisch eine Goldmünze, sondern die Münzsammlung als Ganzes den Miterben gemeinsam. Die vier Miterben müssen daher auch gemeinsam beschließen, was mit den Münzen passieren soll, ob z. B. jeder Miterbe ein Geldstück erhalten oder die Sammlung verkauft und der Erlös dann aufgeteilt werden soll.

Jeder Miterbe kann jedoch über seinen Anteil am gesamten Nachlass, seinen Erbteil verfügen, z. B. durch Erbschaftsverkauf. Hierfür ist jedoch ein notariell beurkundeter Vertrag erforderlich.

Auch die Verwaltung des Nachlasses steht den Miterben gemeinschaftlich zu, wobei jeder Miterbe dazu verpflichtet ist, an Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind.

Die Erbauseinandersetzung

Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich auf ihre Auseinandersetzung angelegt, es sei denn, der Erblasser hat in seiner letztwilligen Verfügung eine abweichende Bestimmung hierzu getroffen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten auf der



© Gina Sanders / Fotolia.com

Grundlage eines Teilungsplans, der die Aufteilung der Erbmasse unter den Angehörigen der Erbengemeinschaft festlegt. Hat der Erblasser Erbquoten für die einzelnen Miterben bestimmt, müssen diese der Aufteilung zugrunde gelegt werden.

Der Auseinandersetzungsvertrag bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Die Auseinandersetzung kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln durchgeführt werden. Der Vertrag muss notariell beurkundet sein, wenn der Nachlass Gegenstände wie Immobilien oder GmbH-Anteile enthält, deren Übertragung der notariellen Form bedarf.

Durch (Auf-)Teilung der Nachlassgegenstände unter den einzelnen Miterben, also z. B. die Überweisung des Barvermögens vom Nachlasskonto auf die Konten der Miterben oder die Eintragung eines Miterben als alleinigen Eigentümer in das Grundbuch, wird schließlich die Erbauseinandersetzung vollzogen und die Erbengemeinschaft damit beendet.

Können sich die Mitglieder der Erbengemeinschaft nicht einigen, besteht die Möglichkeit, Auseinandersetzungs-klage zu erheben. Bei Grundstücken erfolgt im Streitfall die Auseinandersetzung durch Teilungsversteigerung. Entsteht Streit um die Auskehr des Erlöses, muss Erbteilungs-klage erhoben werden.

Erbengemeinschaft ohne Testamentsvollstreckung

Sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen zu Erben berufen, ist von einer identischen Interessenlage im Hinblick auf die Nachlassabwicklung auszugehen. Es geht darum, zeitnah die Aktiva und Passiva zu ermitteln, Gelder einzuziehen, die Haushaltsauflösung zu organisieren und die vorhandenen Sachwerte wie Immobilien zu verwerten. Der am Ende in Geld vorhandene Reinnachlass wird, ggf. entsprechend der Erbquoten, an die Organisationen ausgekehrt und steht dann zur Verwirklichung der jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung.

Es bleibt indes die Frage, wer die Abwicklung des Nachlasses übernimmt. LEGATUR hat ermittelt, dass die durchschnittliche Nachlassabwicklung, die keinerlei Besonderheiten aufweist, zwölf Arbeitstage in Anspruch nimmt. Ist eine der Organisationen bereit, die Nachlassabwicklung auch für die anderen Miterben zu übernehmen, wird dies auf der Grundlage eines Auftrages, der zweckmäßigerweise schriftlich abgefasst wird, möglich sein. Schwierig ist dabei jedoch die Berechnung des Aufwendersatzes, da bei den Personalkosten nur ein kalkulatorischer und kein pagatorischer Kostenansatz möglich ist. Darüber hinaus ist die Organisation, die die Nachlassabwicklung übernimmt, den miterbenden Organisationen gegenüber zur Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet.

Zur Vermeidung des damit verbundenen Aufwandes sowie der zu erwartenden Schwierigkeiten empfiehlt sich die Beauftragung eines externen Nachlassabwicklers wie LEGATUR. In der Regel wird die Abwicklung nach der für Testamentvollstreckungen geltenden sog. Neuen Rheinischen Tabelle honoriert. Die Kosten errechnen sich aus einem degressiv ansteigenden Prozentsatz des Wertes des Aktivnachlasses.

Sind auch natürliche Personen Mitglieder der Erbengemeinschaft, so kann sich die Interessenlage der einzelnen Mitglieder unterschiedlich darstellen. Unproblematisch ist die Erbeinsetzung zu einer Quote, bezogen auf den gesamten Nachlass. Hat der Erblasser jedoch Teilungsanordnungen verfügt oder lediglich sein Vermögen auf einzelne Erben verteilt, ohne eine Erbquote festzulegen, muss geklärt werden, ob auf der Grundlage der vom Nachlassgericht festgelegten Quote oder im Verhältnis der zufließenden Vermögenswerte auseinandergesetzt wird. Hat der Erblasser Vorausvermächtnisse verfügt, wird die Erbquote nie den zufließenden Vermögenswerten entsprechen, da der Erblasser dem Vorausvermächtnisnehmer einen über die Quote hinausgehenden Vermögensvorteil zuwenden wollte.

Erzielen die Miterben keine Einigung über die Verteilung des Nachlasses, empfiehlt LEGATUR, die Nachlassabwicklung – abhängig von der jeweiligen Interessenlage – verschiedenen Personen oder Unternehmen zu übertragen.

Erbengemeinschaft mit Testamentvollstreckung

Hat der Erblasser eine bestimmte Person als Testamentvollstrecker benannt, wird das Nachlassgericht dieser Person das Amt übertragen. Handelt es sich bei dieser Person um einen Rechtsanwalt, wird man im Hinblick auf die Nachlassabwicklung zunächst von einem Mindestmaß an Professionalität ausgehen können. Stellt sich dennoch heraus, dass der Testamentvollstrecker nicht in der Lage ist, die Testamentvollstreckung ordnungsgemäß durchzuführen und ist er auch nicht bereit, sein Amt niederzulegen, besteht die Möglichkeit, seine Entlassung zu beantragen. Dabei sollte sich die Organisation aber immer vor Augen halten, dass der Testamentvollstrecker als „verlängerter Arm“ des Erblassers zum Entlassungsantrag zu hören ist. Darüber hinaus kann er gegen die seine Entlassung verfügende Entscheidung Beschwerde einlegen. Das Verfahren kann sich über Monate und manchmal Jahre hinziehen. Während dieser Zeit ruht die Nachlassabwicklung; auch Abschlagszahlungen werden nicht erfolgen.

Handelt es sich bei dem vom Erblasser verfügten Testamentvollstrecker um eine Person ohne nennenswerte juristische Vorbildung, ist der bedachten Organisation in jedem Falle anzuraten, eine Person mit Erfahrung in der Nachlassabwicklung, wie etwa die Berater von LEGATUR, mit der Überwachung des Testamentvollstreckers zu beauftragen.

Häufig ordnen Testatoren Testamentvollstreckung an, ohne jedoch eine Person konkret zu benennen. In diesem Fall ist es dem Nachlassgericht überlassen, einen Testamentvollstrecker zu bestimmen. Da die Nachlassgerichte keine offiziellen „Testamentvollstreckerlisten“ führen, ist Organisationen anzuraten, eigene Vorschläge zur Auswahl des Testamentvollstreckers zu machen. Nach den bisherigen Erfahrungen von LEGATUR greifen die Nachlassgerichte solche Anregungen gerne auf, insb. dann, wenn ausschließlich gemeinnützige Organisationen zu Erben berufen sind.

Kurz & knapp

Wird eine steuerbegünstigte Organisation neben anderen Personen oder Einrichtungen durch letztwillige Verfügung zum Erben eingesetzt, wird sie Mitglied einer Erbengemeinschaft. Sie muss sich dann mit den unter Umständen gegensätzlichen Interessen der Miterben auseinandersetzen. Insb. dann, wenn auch natürliche Personen miterben, kann sich die Teilung des Erbes in die Länge ziehen. Unabhängige Experten können in jedem Fall helfen, den Nachlass möglichst reibungsfrei und rechtssicher abzuwickeln. 

Zum Thema

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd: Testamentsberatung. Individuelle Lebensumstände – vielfältige Lösungen (Legatur 4), S&S 4.2017, S. 50–51, www.susdigital.de/SuS.04.2017.050

Beder, Bernd: Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin (Legatur 6), S&S 6.2017, S. 42–43, www.susdigital.de/SuS.06.2017.042

Beder, Bernd / **Mecking**, Christoph: Erbschaft 2.0. Der Umgang mit dem digitalen Nachlass (Legatur 8), S&S 2.2018, S. 38–39, www.susdigital.de/SuS.02.2018.038

Beder, Bernd / **Mecking**, Christoph: Unternehmensnachfolge. Risiken im Erbfall – Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten (Legatur 10), S&S 4.2018, S. 37–38, www.susdigital.de/SuS.04.2018.037



Rechtsanwalt Bernd Beder ist Fachanwalt für Erbrecht, b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring, c.mecking@legatur.de

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung. www.legatur.de